

**ANTRAG AN DAS WIRTSCHAFTSPARLAMENT  
der Wirtschaftskammer Niederösterreich am 15. Mai 2024**

**„Für einen fairen Vollzug und der Forderung nach keinen Doppelzahlungen bei der ORF-Haushaltsabgabe“**

**Beschluss:**

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich fordert die Wirtschaftskammer Österreich auf, sich beim Bundesministerium für Finanzen dafür einzusetzen, dass bei der Einhebung der ORF-Haushaltsabgabe für einen fairen Vollzug gesorgt wird und Doppelzahlungen von Unternehmen vermieden werden.

**Begründung:**

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich bekennt sich zur Medienpluralität und einem dualen Rundfunkmediensystem aus öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkmedienanbietern.

Die Sicherung einer pluralistischen und unabhängigen Medienlandschaft, in der eine objektive redaktionell recherchierte Berichterstattung auf allen Medienkanälen sichergestellt ist, stärkt die gesellschaftspolitische Resilienz gegenüber Einflüssen von außen und sichert in Folge auch einen funktionsfähigen Wirtschaftsstandort Österreich.

Begrüßt wird explizit, dass die bislang erfolgte gerätegebundene Rundfunkgebühr abgeschafft werden soll. Eine durch die VfGH-Entscheidung bedingte Erweiterung der „GIS“-Gebühren auf sämtliche internetfähige Endgeräte (PCs, Smartphones, Tablets etc.) hätte aufgrund der bisherigen Gerätestaffelung wohl eine Explosion der Kosten für Betriebe zur Folge gehabt.

In zahlreichen Tätigkeitsfeldern unserer Betriebe sind jedoch Konstellationen vorzufinden, die mit Blick auf einen einfachen und rechtssicheren Vollzug entweder Anpassungen oder Klarstellungen der vorgeschlagenen Regelungen wünschenswert erscheinen lassen.

Dazu zählen insbesondere die folgenden Bereiche:

**1. Die ORF-Haushaltsabgabe wird einem Unternehmen immer für das gesamte Jahr vorgeschrieben - Ziel wäre Aliquotierung**

Dies betrifft sowohl saisonale und vorübergehend geöffnete Betriebe als auch Firmengründer, welche z.B. erst im Oktober ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Das bis zum 31. Dezember 2023 geltende Rundfunkgebührengesetz hatte aus diesem Grund eine Aliquotierungsregelung vorgesehen.

Insbesondere Betrieben (vor allem im Tourismus und Freizeitwirtschaft), die eine Gebühr nach Stufe 1 zahlen, kann nicht erklärt werden, weshalb sie statt für 4 geöffnete Monate alle 12 Monate bezahlen sollten. Das wären statt 4 Beiträgen das dreifache, nämlich 12 Beiträge. Da hilft es auch nicht, dass die Bemessungsgrundlage auf das Jahr gerechnet beurteilt werden würde, weil der Betrieb in keine niedrigere Stufe fallen kann.

Gleiches gilt bei Betrieben in Stufe 2: Hier würde es 8 Gebühren (4 Monate à 2 Gebühren) zu 12 stehen (mit Glück rutscht der Betreib in Stufe 1, muss die Gebühr aber dann 12x zahlen). **Hier sollte bereits aus Sachlichkeitsüberlegungen klargestellt werden, dass die ORF-Gebühr jedenfalls nur für jene Monate bezahlt werden muss, in denen der Betrieb auch geöffnet hat.**

Die Regelung nach § 8 Abs. 3 ist benachteiligend und - insbesondere im Verhältnis zu Abs. 1 - sachlich nicht zu rechtfertigen. **Die Verrechnung des ganzen Kalenderjahres bei unterjähriger Eröffnung eines Betriebes ist überschießend. Auch bei Haushalten beginnt die Verrechnung des Beitrages monatsweise.** Zudem wird der Beitrag in § 4 ja auch pro Monat vorgeschrieben. Es besteht daher kein Grund, einem Betrieb, der im Oktober öffnet, die Gebühr für das gesamte Jahr vorzuschreiben. Auch bei Betrieben darf die Gebührenpflicht daher erst am Ersten des Folgemonats, in dem die Betriebsstätte in der Gemeinde gegründet wurde (Tätigkeit aufgenommen) beginnen und nur für diese Monate verrechnet werden.

In Abs. 4 lit b) ist klarzustellen, dass eine Ruhendmeldung des Gewerbes ausreichend ist. Strengere Bestimmungen wären nicht sachgerecht. Selbst für die Unterbrechung der Sozialversicherungspflicht genügt die Ruhend-Meldung.

## **2. Baustellen sollen daher vom ORF-Beitrag ausgenommen werden**

Baustellen sollten nicht in die Verpflichtung zur Leistung des ORF- Beitrags miteinbezogen werden, da jedes Bauunternehmen bereits mit seiner festen Betriebsstätte der Beitragspflicht unterliegt. Eine entsprechende Klarstellung sollte - jedenfalls in den Materialien - eine Verankerung finden.

Zur Erläuterung:

Für die betriebliche Beitragspflicht wird am Betriebsstättenbegriff gemäß KommStG angeknüpft (§ 2 Z 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024). Demnach gilt als Betriebsstätte jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit dient. Bauausführungen, deren Dauer 6 Monate überstiegen haben oder vorrausichtlich übersteigen werden, begründen aufgrund § 29 Abs. 2 lit c BAO ebenfalls eine Betriebsstätte.

Gemäß § 7 KommStG unterliegt das Unternehmen der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Sinn dieser Bestimmung ist, dass jene Gemeinde die Kommunalsteuer erhält, in der die Arbeitnehmer:innen tatsächlich (physisch) beschäftigt werden. Konkret handelt es sich um eine reine Zuteilungsbestimmung. Die Summe der zu leistenden Kommunalsteuer bleibt für die Zahl, der im Betrieb insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer gleich. Werden daher Arbeitnehmer:innen vom Hauptstandort auf eine länger als sechs Monate andauernde Baustelle entsendet, hat dies zur Folge, dass die Kommunalsteuer nicht mehr an die Hauptstandort-Gemeinde, sondern zukünftig an die Baustellen-Gemeinde abzuführen ist. Die Kommunalsteuer am Hauptstandort reduziert sich entsprechend, bleibt für den Betrieb insgesamt aber gleich hoch.

Im vorliegenden Fall hat die Anknüpfung des ORF-Beitrages an die Betriebsstätte gemäß KommStG zur Folge, dass bei einer nur vorübergehend eingerichteten Baustelle ein bzw. mehrere zusätzliche ORF-Beiträge neben dem Hauptstandort zu entrichten sind, obwohl die Höhe der Lohnsumme/Kommunalsteuer unverändert bleibt! Dies führt zu einer nicht gerechtfertigten Doppelbelastung und Ungleichbehandlung, widerspricht zudem § 7 KommStG.

Baustellen sollen daher vom ORF-Beitrag ausgenommen werden. Denkbar wäre eine Änderung in den Begriffsbestimmungen oder ein eigener Ausnahmetatbestand für Baustellen.

### 3. Einzelfallprüfung durch OBS

Als Wirtschaftskammer sind wir stolz, dass die von uns unterstützte Ausnahme für EPU von Anfang an im Entwurf enthalten war und im Gesetzestext übernommen wurde.

Die OBS hat daher auf Ihrer Website auch folgenden Eintrag:

#### Privatperson und Betrieb an derselben Adresse?

Sind Privatpersonen an der Adresse einer Betriebsstätte mit Hauptwohnsitz gemeldet, ist laut dem ORF Beitragsgesetz in folgenden Fällen keine gesonderte private Registrierung notwendig:

- Betriebsstandort eines kommunalsteuerpflichtigen Unternehmens
- Betriebsstätten von Unternehmen, die aufgrund Ihrer Tätigkeit von der Kommunalsteuer befreit sind

Damit das ORF Beitrags Service prüfen kann, ob dies in Ihrem Fall zutrifft, sind entsprechende Nachweise durch das/die Unternehmen/Organisation zu erbringen.

In der Praxis wird dies jedoch ad absurdum geführt, da die Meldeämter in den Gemeinden und Städten von sich aus, Einträge mit zwei Meldeadressen vorgenommen haben.

In solchen Fällen wird daher von der der OBS keine Befreiung zugestanden und es kommt in der Praxis zu einer Doppelzahlung, die nach unserer Ansicht vermieden werden soll.



KommR Dr. Christian Moser  
Delegierter zum Wirtschaftsparlament